

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 22

Rubrik: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einer Armee obliegt, soll in vollkommener Kenntniß sowohl aller vorherrschenden, als neu entstehenden Begriffe sein, um die irrigen zu vertilgen, neu aufkeimende zu ersticken, richtige hingegen zu bekräftigen und zu erweitern."

Kriegerische Ausbildung und nicht militärischer Prunk ist der Zweck der großen Truppenzusammenzüge.

Napoleon III, in dem Tagesbefehl an seine Garde, bei Gelegenheit als diese in das Lager von Chalons abrückte, sagte: „Das Lager von Chalons wird nicht dazu dienen der Neugierde des Publikums ein eitles Schauspiel zu liefern, dasselbe soll vielmehr durch die vorzunehmenden Uebungen eine große Schule für die Ausbildung der Truppen sein, deren Nutzen fühlbar hervortreten wird, sobald das Vaterland des Dienstes seiner Söhne bedarf.“

10. Schluß.

Wenn wir hier zum Schlusse den Inhalt des von uns bevorworteten Unterrichts-Systems zusammenfassen, zeigt es sich, daß wir die Heranbildung des Heeres im Wesentlichen auf eine andere Basis setzen möchten als jene, welche sie bisher inne hatte.

Bei allgemeiner Wehrpflicht muß die militärische Ausbildung schon bei der Erziehung der Jugend berücksichtigt und für die Entwicklung der körperlichen und geistigen Eigenschaften in dieser Richtung Sorge getragen werden.

Nach der Stufenfolge der Unterrichtsanstalten muß sich der militärische Unterricht immer mehr bis zu den wissenschaftlichen Kenntnissen, welche die Vorbildung der Führer und Militärbeamteten erheischt, erweitern.

In der Jugenderziehung liegt die Hauptkraft eines Volksherees, sie ist ihm das, was die Wurzel dem Stamme; sie ist die Grundlage, auf welcher das Gebäude der nationalen Wehrkraft ruhen muß, wenn es den Stürmen des Krieges trohen soll!

Doch auch jene nationalen Uebungen und Feste, durch welche die Wehrbarkeit und Kraft des Volkes gefördert wird, die dasselbe in dem Gebrauch der Waffen erhalten, verdienen alle Aufmunterung, doch müssen sie in die richtige Bahn geleitet werden, damit der Nutzen nicht bloß imaginär, sondern wirklich sei.

Der Zweck des militärischen Unterrichts ist in so kürzerer Zeit erreichbar, als schon bei der Jugenderziehung vorgearbeitet wurde.

Wenn man den jungen Soldaten von Anfang an in Verhältnisse versetzt, welche mit jenen des Krieges viele Ähnlichkeit haben, so wird die Disziplin schnell befestigt, der kriegerische Geist erstarken und die taktische Ausbildung rasche Fortschritte machen. Schnell werden sich Krieger bilden, welche im Felde den Anforderungen entsprechen.

Zeitweise Wiederholungskurse bewahren vor dem Vergessen des bereits Erlernten und größere Truppenzusammenzüge von einiger Dauer vervollständigen

den Unterricht; sie gewöhnen die Truppen an die Erscheinungen und Anstrengungen des Krieges und verschaffen den Befehlshabern praktische Kenntniß in der Führung der Truppen.

Bei solchem Vorgehen wird der Zweck, das Heer zur kriegerischen Thätigkeit im Felde zu befähigen, ohne wesentliche Erhöhung der finanziellen Opfer, viel vollständiger erreicht.

Wir werden selbst stehenden Heeren an taktischer Ausbildung kaum nachzustehen brauchen. Die Kraft der Armee, diese Säule, auf welcher die Freiheit und Unabhängigkeit ruht, wird auf die Potenz erhoben.

Um frei zu bleiben, müssen wir ein Volk in Waffen sein. Wir müssen die Mittel anwenden, welches die einzigen sichern Bürgen eines erfolgreichen Widerstandes sind. Nur wenn unser Volk kriegsgeübt und wohl gerüstet ist, wird man seine Neutralität achten und sich scheuen, seine Unabhängigkeit anzutasten, denn nicht papierene Verträge, sondern das Schwert ist der Bürge der Existenz der Staaten.

E.

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 8. Mai 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Die Ordonnanz für den schweizerischen Feldstuzer vom 19. Dezember 1864 enthält am Schlusse die Bestimmung:

Es darf kein Lauf gezogen, fertig ausgearbeitet und zu Feldstuzern verwendet werden, der nicht vorher durch eidgenössische Kontrolleure der Beschießprobe unterworfen worden ist.

Da nun laut Bericht der Verwaltung des eidgen. Kriegsmaterials die wenigsten Kantone dieser Vorschrift nachkommen, so sieht sich das unterzeichnete Departement veranlaßt, Sie auf dieselbe aufmerksam zu machen und Sie einzuladen, in Zukunft Ihre Stuzerläufe vor dem Ziehen dem nächsten eidgen. Gewehr-Kontrolleur-Bureau zur Beschießprobe zuzufenden.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Fornetod.